

hmp HEIDENHAIN-MICROPRINT GmbH – Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, die hmp als Käufer oder Besteller abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen der Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn hmp ihren nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Die hmp-Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
3. Rechte, die hmp nach den gesetzlichen Vorschriften über die hmp-Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

II. Vertragsabschluss

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen von hmp sind rechtsverbindlich. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung von hmp als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.
2. Schweigt hmp auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

1. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
2. Alle Lieferungen haben den jeweils gültigen DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Normen zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
3. hmp übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über-, Unter- oder Teillieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung von hmp zulässig.

IV. Änderung der Leistung

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies hmp unverzüglich mitzuteilen. hmp wird dann bekannt geben, ob sie den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen will.
2. hmp behält sich Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss vor, soweit dies für den Lieferanten zumutbar oder branchenüblich ist. hmp wird bei Änderung der Leistung die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen berücksichtigen.

V. Liefertermine und Lieferverzug

1. Der in der Bestellung von hmp angegebene Liefertermin ist verbindlich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, hmp unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar ist, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen hmp die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.
4. Unabhängig hiervon ist hmp berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro angefangener Woche, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass hmp tatsächlich überhaupt kein oder ein wesentlich, jedoch um 10 % niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines über die Pauschale in Satz 1 hinausgehenden Schadens durch hmp wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

VI. Gefahrenübergang, Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder aus der Bestellung hervorgeht, frei Werk an die in der Bestellung genannte Anlieferadresse zu erfolgen. Die Gefahr geht erst zum Zeitpunkt des Wareneingangs bei hmp auf diese über.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer und der Bestellposition beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung an hmp zu senden.

VII. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
2. Rechnungen haben für die Bearbeitung die Bestellnummer und die Bestellposition zu enthalten, sonst gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht eingereicht.
3. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist hmp berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvorgünstigungen zurückzuhalten.
4. Die Bezahlung unbeanstandeter angenommener Waren oder Leistungen erfolgt entsprechend den mit dem Lieferanten vereinbarten Bedingungen. Sollten zum Zeitpunkt der Bestellung noch keine Zahlungsbedingungen vereinbart sein, so erfolgt die Zahlung innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto. Innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tage netto nach Rechnungseingang, jedoch frühestens ab Wareneingang. Maßgebend für eine fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel (Scheck) bzw. der gegenüber der eigenen Bank erteilte Zahlungs-/Überweisungsauftrag.

VIII. Garantie, Gewährleistung

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung von hmp einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.
2. Falls beim Lieferanten Bedenken gegen die von hmp gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der Lieferant diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf die Verbindlichkeit des ursprünglich vorgesehenen Liefertermins hat dies keinen Einfluss.
3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen hmp uneingeschränkt zu.
4. hmp wird dem Lieferanten Mängel der Lieferung, Transport- oder Verpackungsschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, erkennbare Mängel jedoch spätestens innerhalb von 14 Werktagen nach Ablieferung der Ware, nicht erkennbare Mängel innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Entdeckung.
5. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von hmp gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, wurde die Nacherfüllung vom Lieferanten zu Unrecht verweigert, ist sie fehlergeschlagen oder für hmp unzumutbar, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann hmp die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen.
6. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist im Falle des Weiterverkaufs der gelieferten Ware oder ihrer Verwendung bei der Herstellung von hmp-Produkten erst zu dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem die vom Lieferanten bezogene Ware zum Zwecke des Weiterverkaufs ausgeliefert wird bzw. in dem die Gewährleistungsfrist für das mit der Ware ausgestattete hmp-Produkt gegenüber dem Abnehmer von hmp anläuft, spätestens jedoch 24 Monate nach Ablieferung der Ware bei hmp.

7. Die Gewährleistungsansprüche von hmp als Besteller verjähren in Hinblick auf einen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gerügten Mangel der Lieferung 24 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, jedoch nicht vor deren Ende.
8. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Im Falle der Nachlieferung oder Nachbesserung beginnt die gesetzliche Gewährleistungsfrist für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile mit Abschluss der Nachbesserung bzw. der Ablieferung nachgelieferter Teile bei hmp von Neuem zu laufen.

IX. Haftung/Verjährungsfristen

1. Die Haftung des Lieferanten regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Ausschluss für die Haftung, auch wegen leichter Fahrlässigkeit, ist nicht möglich.
2. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen; eine Verkürzung der Verjährungsfrist ist ausgeschlossen.

X. Produkthaftung

1. Wird hmp wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit von hmp-Produkten in Anspruch genommen, die auf eine fehlerhafte Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist hmp berechtigt, vom Lieferanten insoweit Ersatz dieses Schadens zu verlangen, als dieser durch die von diesem gelieferte Ware verursacht worden ist. Der Lieferant hat hmp im Falle des Vertretenmüssens des Weiteren gemäß seiner Mitverschuldensquote die Kosten einer nach den Umständen erforderlichen vorsorglichen Austausch- oder Rückrufaktion zu erstatten.

2. Der Lieferant hat zur Absicherung der in Absatz 1 genannten Risiken eine angemessene Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung abzuschließen und hmp auf Verlangen nachzuweisen.
3. Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und hmp diese nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird, soweit hmp es für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit hmp abschließen.

XI. Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt hmp und hmp-Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die hmp in diesem Zusammenhang entstehen.
3. hmp ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken, es sei denn, dies ist für den Lieferanten mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

XII. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Muster, Modelle, Zeichnungen, Werkzeuge

1. hmp behält sich an allen dem Lieferanten beigegebenen Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für hmp vorgenommen. Wird die beigegebene Ware mit anderen, hmp nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt hmp das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigegebenen Ware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.
2. hmp behält sich das Eigentum sowie jegliche Schutzrechte an von hmp bezahlten oder gestellten Mustern, Modellen, Zeichnungen, Werkzeugen, Produktinformationen, Unterlagen etc. vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Muster, Modelle, Zeichnungen, Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von hmp bestellten Waren einzusetzen und sie auf Verlangen zurückzusenden.

XIII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt oder rechtmäßig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kundendaten sowie sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.
2. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen geheim zu halten und sie Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von hmp offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
3. Der Lieferant wird die vorstehenden Geheimhaltungspflichten auch an seine Mitarbeiter und Unterpelieferanten weitergeben.

XIV. Abtretung

1. Eine Abtretung der gegen hmp bestehenden Forderungen des Lieferanten ist gegenüber hmp nur wirksam, wenn sie hmp zuvor schriftlich angezeigt wurde und hmp schriftlich ihr Einverständnis erklärt hat.

XV. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant darf den Auftrag oder Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von hmp an Dritte, insbesondere Unterlieferanten, weitergeben.
2. Sobald für die Angelegenheiten des Lieferanten ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird, ist hmp berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens.
4. Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Vereinbarung möglichst nahe kommt.
5. Gerichtsstand ist Berlin. hmp behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.

- Ende der Einkaufsbedingungen -